

Entwurf: Stand 23.01.2018

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen
Datenschutzbeauftragten**

Zwischen der **Stadt Ahrensburg, der Stadt Glinde, den Gemeinden Großhansdorf, Ammersbek, Barsbüttel, Trittau, Oststeinbek, und den Ämtern Siek und Nordstormarn** wird gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 und des § 10 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) in Verbindung mit § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in den zurzeit geltenden Fassungen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den behördlichen Datenschutz gemeinsam geregelt.

§ 1 Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Stadt Ahrensburg übernimmt gemeinsam für sich selbst, die Gemeinden Großhansdorf, Siek, Ammersbek, Barsbüttel, Trittau, Oststeinbek, Glinde und das Amt Nordstormarn die Aufgabenträgerschaft für die / den behördlichen Datenschutzbeauftragte/n gemäß Artikel 37 Datenschutz-Grundverordnung sowie § 10 Landesdatenschutzgesetz SH. Sie bestellt hierfür durch den Bürgermeister eine/n behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n sowie eine Vertretung. Scheidet die / der Datenschutzbeauftragte aus dem Dienst aus, hat die Stadt Ahrensburg in angemessener Zeit eine/n neue/n Mitarbeiter/in für diese Aufgaben zu bestellen.

- (1) Die für die Stadt Ahrensburg wahrzunehmenden Aufgaben schließen die Stadtbetriebe Ahrensburg (Eigenbetrieb) sowie xxxx mit ein. Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes sowie xxxx bestellt / bestellen dieselbe Mitarbeiterin bzw. denselben Mitarbeiter der Stadt Ahrensburg zum Datenschutzbeauftragten für den Eigenbetrieb sowie xxxx. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung mit einer entsprechenden anteiligen Kostenregelung bilateral zwischen der Stadt Ahrensburg und den Stadtbetrieben Ahrensburg geschlossen.

- (2) Die / der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Ahrensburg eingebunden und untersteht unmittelbar dem Bürgermeister. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderliche Planstelle wird im Stellenplan der Stadt Ahrensburg geführt.
- (3) Die Stadt Ahrensburg und die Vertragspartner sind weiterhin datenverarbeitende Stelle nach § 2 (3) LDSG. Ihnen obliegt die sachliche Verantwortung zur Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die Stadt Ahrensburg stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 1,0 vollzeitverrechneter Planstelle bereit. Die Besetzung der Planstelle erfolgt durch die Stadt Ahrensburg nach Benehmen mit den Vertragspartnern mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.
- (5) Die Vertragspartner sowie die Stadtbetriebe Ahrensburg und xxxx benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner für die / den Datenschutzbeauftragte/n in der Behörde fungiert.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus Artikel 38 und 39 Datenschutz-Grundverordnung sowie § 10 Landesdatenschutzgesetz SH. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in den von den Vertragspartnern zu erlassenden jeweiligen Dienstanweisungen zum Datenschutz geregelt.
- (2) Die / der behördliche Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden sowie der Stadtbetriebe Ahrensburg und xxxx zur Verfügung. Sie / er berät die Organisationseinheiten der Verwaltungen bei der Beschreibung aller automatisiert geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist er / sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz der / des Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Stadt Ahrensburg. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der / dem Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.

- (4) Die von der / dem Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangte Kenntnis personenbezogener Daten darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die der Stadt Ahrensburg aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Sonstiges) werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) auf der Basis eines Stellenwertes der Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Entgeltgruppe 11 TVöD.
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die Anzahl der bereinigten vollzeitverrechneten Planstellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Büroarbeitsplatz, und zwar des Haushaltsjahres, für das die Kosten abgerechnet werden. *(alternativ die von den Vertragspartnern vorgesehenen Stundenanteile)*
- (3) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 1. Juni des Folgejahres. Die Stadt Ahrensburg kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

§ 4 Abberufung

Die Abberufung der / des Datenschutzbeauftragten kann nur im Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:

- a. vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der vertragsschließenden Behörden,
- b. wiederkehrende fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der vertragsschließenden Behörden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ahrensburg,

für die Stadt Ahrensburg

Michael Sarach, Bürgermeister

für die Gemeinde Großhansdorf

Janhinnerk Voß, Bürgermeister

für das Amt Siek

Olaf Beber, Amtsvorsteher

für die Gemeinde Ammersbek

Horst Ansén, Bürgermeister

für die Gemeinde Barsbüttel

Thomas Schreitmüller, Bürgermeister

für die Gemeinde Trittau

Oliver Mesch, Bürgermeister

für die Gemeinde Oststeinbek

Jürgen Hettwer, Bürgermeister

für die Stadt Glinde

Rainhard Zug, Bürgermeister

für das Amt Nordstormarn

Paul Friedrich Beeck, Amtsvorsteher